

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft – Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-L-16/5

Frist

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Mag. Grubmann

Durchwahl
12870

Datum
29. Mai 2001

Betrifft

Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 31.05.2001
Ltg.-**775/K-15-2001**
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Grundsätze über den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge waren zuletzt im I. Teil des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1995, aufgestellt. Dieses Gesetz bediente sich jedoch teilweise veralteter terminologischer Begriffe und enthielt zum Teil nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechende Inhalte, was nach Ansicht des Nationalrates die Anpassung der landesgesetzlichen Pflanzenschutzvorschriften an die EG-Pflanzenschutzvorschriften durch die Landesgesetzgebung erschwerte. Aus diesem Grund erließ der Nationalrat das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgrundsatzgesetz), welches im Jahr 1999 im Teil I des Bundesgesetzblattes unter der Nr. 140 kundgemacht wurde.

Große Teile des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes waren bereits im bestehenden NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 ausgeführt.

Das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 bedient sich allerdings zum Teil nicht mehr zeitgemäßer Terminologien, es fehlen Paragrafenüberschriften und ein Inhaltsverzeichnis, was die Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender erschwert.

Weiters wurden die für die Bestrafung vorgesehenen Beträge seit mehr als 20 Jahren nicht mehr überarbeitet, wodurch der Unterschied zu den in der Zwischenzeit erlassenen bundesrechtlichen Vorschriften, wie dem Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532/1995 in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2000, immer größer wurde (Strafraumen nach dem NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 bis zu S 60.000,--, nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 bis zu S 500.000,--).

Zur Umstellung auf Euro-Beträge:

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABl. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31. Dezember 2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.“

Aufgrund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf

den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen hinsichtlich der Umstellung von Schilling- auf Euro-Beträge treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

2. Soll-Zustand:

Aufgrund des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes sollen daher Anpassungen, wie z.B. die Einführung von Begriffsbestimmungen, die Einräumung der Möglichkeit der Begleitung von Kontrollorganen durch Sachverständige der Europäischen Kommission und Regelungen der Kostentragung vorgenommen werden.

Die Einführung von Paragrafenüberschriften und eines Inhaltsverzeichnisses soll es dem Rechtsanwender erleichtern, die gewünschten Regelungsinhalte schneller zu finden.

Weiters soll der Strafraumen den heutigen Verhältnissen angepasst und erhöht werden um den Strafbehörden einen größeren Spielraum bei der Strafbemessung zu geben.

Zur Euro-Umstellung:

Im Zuge der Ausführung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes soll der § 20 des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 durch Festsetzung von Euro-Beträgen anstelle der Schilling-Beträge geändert werden.

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG sind Regelungen bezüglich des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge in der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, in der Gesetzgebung zur Ausführung dieser Grundsätze sowie die Vollziehung Landessache. Bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf handelt es sich um die Ausführung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen. Der vorliegende Entwurf enthält lediglich eine Neuformulierung der Rücksichtnahmepflichten auf die naturschutzrechtlichen Bestimmungen.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Probleme bei der Vollziehung sind weder innerhalb der Verwaltung, noch in der Bevölkerung zu erwarten, da der wesentliche Regelungsinhalt unverändert bleiben soll.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Der Aufwand für den Personal- und Sachaufwand des Landes und der Gemeinden wird sich im Vergleich zu den bestehenden Regelungen nicht verändern, da der

vorliegende Entwurf keine Ausweitungen der Verpflichtungen des Landes und der Gemeinden enthält.

Der Aufwand für den Normadressaten könnte sich bei Inanspruchnahme der im Entwurf vorgesehen Verordnungsermächtigung zur Einführung von Gebühren erhöhen. Die entsprechende Bestimmung musste in Ausführung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes in den Entwurf übernommen werden und hat unmittelbar keine Auswirkungen auf den Normadressaten.

7. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen. Die Änderungen, die sich auf Bundesdienststellen beziehen betrifft lediglich die Änderung der Bezeichnung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft.

8. Besonderer Teil:

Zu § 1

Da es sich bei dem bisherigen Abs. 3 um eine Begriffsbestimmung gehandelt hat, wurde dieser in § 2 als Z. 4 eingefügt.

Zu § 2

Die Begriffsbestimmungen wurden wörtlich aus § 2 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes übernommen. Z. 4 entspricht dem früheren § 1 Abs. 3.

Zu § 3

Die in dieser Bestimmung festgelegten allgemeinen Verpflichtungen treffen jeden Verfügungsberechtigten. Die allgemeinen Verpflichtungen wurden in Ausführung des § 3 Z. 1 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes erweitert (Abs. 1 Z.1 bis 4). Unter dem Begriff „erzeugen“ ist auch das Anbauen von Pflanzen zu verstehen.

Zu § 4

Diese Bestimmung wurde dem § 1 Abs. 2 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes entsprechend abgeändert. Sie grenzt die allgemeinen Verpflichtungen des § 3 bezüglich Grundflächen, die dem Forstgesetz 1975 unterliegen ein. Die Definition von „Waldgrundstück“ wurde den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 angepasst. Nach diesen Bestimmungen ist die Qualifikation einer Grundfläche als „Wald“ nicht an Grundstücksgrenzen gebunden. Es war daher der Begriff „Waldgrundstück“ durch „Grundfläche, die dem Forstgesetz 1975 unterliegt“ zu ersetzen.

Zu § 4 (alt)

§ 4 kann entfallen, da die Bestimmungen in den §§ 3 und 4 (neu) eingefügt wurden.

Zu § 6

Diese Bestimmung wurde in Ausführung des § 5 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes neu gefasst. Die Regelung des Abs. 3 bezieht sich, im Gegensatz zu jener des § 13 Abs. 2 nur auf die Übertragung von Angelegenheiten an juristische Personen. Nach § 13 Abs. 2 können unter den dort genannten Voraussetzungen auch natürliche Personen mit der Durchführung von Maßnahmen betraut werden.

Zu § 9

Abs. 2 wurde in Ausführung des § 4 Abs. 1 letzter Halbsatz des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes angefügt.

Zu § 10

Die Bestimmungen über das Halten und Züchten von Schadorganismen wurden aufgrund § 3 Z. 3 Pflanzenschutzgrundsatzgesetz überarbeitet.

Zu § 11 Abs. 2

In Abs. 2 wurde das Wort „insbesondere“ eingefügt. Damit ist die Aufzählung der Maßnahmen, die die Bezirksverwaltungsbehörde verfügen kann nicht mehr taxativ.

Weiters wurde ausdrücklich vorgesehen, dass die Anordnungen auch mit Bedingungen und Auflagen versehen werden können und sie zu widerrufen sind, wenn die Voraussetzungen für deren Erlassung nicht mehr vorliegen.

Zu § 11 Abs. 2 Z. 3

Diese Bestimmung wurde im Sinne des § 3 Z. 4 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes abgeändert.

Zu § 11 Abs. 3

Aufgrund des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2000, können Pflanzenschutzmittel unter Bedingungen und Auflagen zur Anwendung zugelassen werden. Die Bedingungen und Auflagen betreffen zum Teil auch die Anwendung der Mittel und schränken diese stark ein. Es kann sich, abhängig von den Bedingungen und Auflagen, unter denen die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erfolgt, im Einzelfall als notwendig erweisen, dass die Behörde zur Überwachung der Anwendung der zugelassenen Pflanzenschutzmittel auf Antrag das Vorliegen der Voraussetzungen, die zur Anwendung des Mittels berechtigen bestätigt. Es ist z.B. denkbar, dass die Zulassungsbehörde die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit der Auflage, dass die Anwender registriert werden ausspricht. Die Bestätigung ist als Feststellungsbescheid anzusehen.

Zu § 18

Mit der Neufassung des Abs. 3 wurde § 4 Abs. 2 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes umgesetzt. Der Wortlaut entspricht jenem des Art. 23 Abs. 7 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, (Richtlinie 2000/29/EG) der den Art. 19c Abs. 7 Richtlinie 77/93/EWG ersetzt.

Zu § 20

Die Strafhöhe wurde jener der vergleichbaren bundesrechtlichen Vorschriften angenähert und auf Euro umgerechnet. Die Strafhöhe beträgt in etwa die Hälfte der entsprechenden Bundesvorschriften des Pflanzenschutzgesetzes 1995. Das

Verbringen von Schadorganismen kann weitaus größeren Schaden anrichten, als die Nicht-Beachtung konkreter, zumeist punktueller Bekämpfungsmaßnahmen. Dadurch ist ein Strafraumen, der in etwa die Hälfte des Rahmens nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 des Bundes beträgt, vertretbar.

Die Strafbehörden haben nunmehr einen wesentlich größeren Spielraum die Schwere der Übertretung bei der Bemessung der Strafhöhe zu berücksichtigen. Diese Bestimmung tritt erst mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Zu § 21

Mit dieser Bestimmung wird dargelegt, dass Teile der Richtlinie 2000/29/EG umgesetzt wurde.

Zu § 21 (alt)

Diese Bestimmung hatte zu entfallen, da es im Pflanzenschutzgrundsatzgesetz keine korrespondierende Regelung mehr gibt und es sich im Wesentlichen um Bundesabgaben nach dem Gebührengesetz handelt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl.Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

